

Kassenführung 2020

Änderungen und Handlungsempfehlungen

Mit Wirkung zum **01.01.2020** tritt die letzte Stufe des Gesetzes „zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ in Kraft. Welche Neuerungen dadurch auf Sie zukommen, werden im Folgenden dargestellt.

1. Kassensicherungsverordnung, TSE und Zertifizierung

Die Änderungen sind für Unternehmer relevant, die ein **elektronisches Aufzeichnungssystem** im Sinne des Gesetzes verwenden. Das sind laut der Kassensicherungsverordnung **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen**. Hierunter fallen auch App-/Tablet-Kassen, etc.

Für diese Systeme ist ab dem 01.01.2020 eine zertifizierte **technische Sicherheitseinrichtung** vorgeschrieben, die Manipulationen verhindern soll. Diese TSE besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium sowie einer einheitlichen Schnittstelle. Die Zertifizierung erfolgt durch das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Die TSE muss in der Kasse „installiert“ werden.

Stand Juni 2019 gibt es **noch keine zertifizierte TSE am Markt**.

Explizit **nicht erfasst** sind Fahrscheinautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Außerdem wurde gesetzlich festgelegt, dass jeder, der ein **elektronisches Aufzeichnungssystem** verwendet, dieses mittels eines vorgeschriebenen **Vordrucks** an das Finanzamt melden muss. Hier sind unter anderem Angaben zum Steuerpflichtigen, zur zertifizierten TSE, sowie zum Zeitraum des Betriebs des Aufzeichnungssystems zu machen.

Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems erfolgen. **Erstmals** ist die Meldung **zum 31.01.2020** durchzuführen.

Registrierkassen, für die die im Folgenden unter Punkt 2 dargestellte Übergangsregelung gilt, unterliegen nicht der Meldepflicht.

2. Übergangsregelung

Sofern ein elektronisches Aufzeichnungssystem zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft worden ist bzw. wird, das die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 („Kassenrichtlinie 2010“) erfüllt, aber keine Möglichkeit zur Aufrüstung mit einer zertifizierten TSE bietet, darf dieses noch **bis zum 31.12.2022** weiterverwendet werden.

Von dieser **Ausnahmeregelung** sind **PC-Kassensysteme nicht erfasst**.

Falls die Kasse nachrüstbar ist, muss die Kasse zwingend sofort nachgerüstet werden.

Ab dem 01.01.2023 dürfen dann ausschließlich Kassen verwendet werden, die die technischen Voraussetzungen, insbesondere die zertifizierte TSE, umsetzen.

Hinweis: Lassen Sie sich von Ihrem Kassenauf- bzw. -hersteller im Zweifel folgendes **schriftlich bestätigen**:

- Die Kasse erfüllt die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010.
- Die Kasse ist nicht aufrüstbar **oder** die Kasse ist aufrüstbar.

Eine Bestätigung, dass die Kasse nicht nachrüstbar ist, ist zusammen mit den sonstigen Unterlagen zur Kasse aufzubewahren.

Ab dem 01.01.2020 ist es verboten elektronische Aufzeichnungssysteme gewerblich zu vertreiben, die nicht mit einer zertifizierten TSE ausgerüstet werden können.

Handlungsempfehlung für Sie:

Setzen Sie sich mit Ihrem Kassenauf- bzw. -hersteller in Verbindung und prüfen Sie, ob Ihre Kasse den beschriebenen Anforderungen entspricht. Falls nicht, besteht auf Grund der kurzen Zeit, die bis zum 31.12.2019 noch verbleibt, Handlungsbedarf.

3. Belegausgabepflicht

Bei Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems gilt ab dem 01.01.2020 eine sogenannte Belegausgabepflicht. Das bedeutet, dass dem Kunden bzw. Käufer (d.h. einem beteiligten Dritten) **zwingend ein Beleg auszuhändigen** ist, dessen Angaben für jedermann ohne maschinelle Hilfe lesbar sind. Der Beleg ist in Papier auszudrucken oder elektronisch zu erzeugen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. **Ob** der **Kunde** den Beleg **möchte**, tatsächlich auch **mitnimmt** oder er den Beleg **liegen lässt, spielt** hierfür **keine Rolle**.

Erleichterung: Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann das Finanzamt auf Antrag von der Belegausgabepflicht befreien. Die Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den Unternehmer besteht und dass dadurch die Funktion der zertifizierten TSE nicht eingeschränkt wird.

Hinweis:

Auf Wunsch erhalten Sie unsere Checkliste zum Kassenauf 2020. Sprechen Sie uns darauf an!